

Gubernial-Kundmachungen.

K u r r e n d e (3)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Mittelt welcher die Aufhebung des hiesigen Verbot des Brandweins brennens aus allen Sattungen von Getreide allgemein bekannt gemacht wird.

Laut der herabgelangten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 11. v. M. J. 38907 geruhren Se. Majestät unterm 7. April 1818 allergnädigst zu entschließen, daß das Verbot der Brandwein-Erzeugung aus den Hauptbrenngattungen in diesem Gouvernement's Gebiete aufgehoben werde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Laibach am 2. May 1818.

Franz Kab. Ritter von Stadeneck,

k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Gubernial-Rath.

Circulare des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. (2)

In Hinsicht der, den Apothekern zu führen erlaubten, den chemischen Fabriken hingegen verbotenen rein pharmazeutischen, dann den letzteren zu verkaufen gestatteten technisch-pharmazeutischen Präparate.

Aus Anlaß eines vorgekommenen spezifischen Falles, ist bey der hohen Hofkanzley die Anfrage gemacht worden, welche Medizinal-Artikel den chemischen Fabriken zu erzeugen, und zu führen gestattet sey, und ob die Niederlagen solcher Fabriken der medizinisch-polizeylichen Aufsicht unterzogen werden müssen?

Um einerseits den häufigen Beschwerden der Apotheker wegen Gewerbeeingriffen von Seite der chemischen Fabriken entsprechend zu begegnen, andererseits aber auch den öffentlichen Gesundheits-Stand durch die bestimmtesten Weisungen und Vorschriften in dieser Beziehung anrecht zu erhalten, und jeden dießfälligen Zweifel zu beseitigen, werden in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. v. M. Zahl 37070 die angeschlossenen, in der Provinz N. Dr. bereits eingeführten zwey Verzeichnisse, deren eines jene rein pharmazeutischen Präparate enthält, deren Zubereitung und Führung nur allein den Apothekern zusteht, und den chemischen Fabriken verbotnen wird; das andere aber die technisch-pharmazeutischen Präparate aufweist, deren Haltung, und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist, zur pünktlichen Beobachtung bekannt gemacht, und um eine möglichst genaue Gränzlinie zwischen den rein pharmazeutischen, und zugleich technischen Präparaten zu ziehen, den chemischen Fabrikanten aufgetragen, ihre Produkte nach ihren deutschen, oder slavischen Benennungen, so wie sie in dem Verzeichnisse 2 auf der ersten Spalte Zeile 6 von unten anfangen wahrnehmlich ausgeführt sind, zu führen, und zu verkaufen, wo sonach, da nun diese Artikel nahmentlich verzeichnet sind, solche lediglich von Zeit zu Zeit einer Revision, und Klassifikation zu unterliegen haben.

Diese zwey Verzeichnisse gehen nun Ziel und Maß in Füllen, wo es sich um die Bestimmung der von Apothekern, oder chemischen Fabriken zu führenden Artikel handelt, und hiernach wird der Verkauf der Fabrikanten ohne mindester Ausnahme, und ohne Rücksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker war, mit dem Bedeuten beschränkt, daß keiner der, den Fabriken verbotnenen Artikel von ihnen an wen, immer, und selbst nicht an Apotheker, Aerzte, und Wundärzte verkauft werden darf, da sich jedermann diese Gegenstände bey den Apothekern, welche sie sämmtlich verkettigen, und dießfalls der gehörigen Untersuchung unterliegen, in der besten Sattung verschaffen kann. Laibach am 29. April 1818.

Franz Kab. Ritter v. Stadeneck,

kaiserl. königl. Hofrath.

Bernhard Kogl,

k. k. Gubernialrath und Protomedikus.

V e r z e i c h n i s s

Jener chemisch-pharmazeutischen Arzneikörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verbotten seyn soll.

- | | |
|---|---|
| <p>Acetas amoniæ solutus.
 — lixivæ solutus.
 — sodæ.
 Acidum aceticum purum.
 Aether aceticus.
 Aqua cerasorum.
 — fol. persica.
 — lauro cerasi.
 Aquæ omnes compositæ nach der Norm der Pharmakopea austriaca bereitet.
 Aqua vulneraria cum vino.
 — — cum aceto.
 Electuaria alle der Pharmakopea oder sonst zum mediz. Gebrauch bestimmte.
 Cerata et Emplastra alle, worunter alle Haut-, und sonst verdunstlichen Pflaster begriffen sind.
 Extracta omnia.
 Globuli tartritis ferri et lixivæ.
 Linimentum saponato-camphoratum, seu opodeldoch.
 — — volatile.
 Magnesia pura.
 Mellita der Pharmakopea.
 Murias ferri ammoniacalis.
 — hydrarg. omon. insolub.
 — mitis pulv. subtil. edulcorat.
 Nitras argenti fusus.
 Oleum animale æthereum.
 Oxidulum ferri nigrum.
 — stibi hydrosulphurat. aurant.
 — — — rubrum.
 — — sulphuratum fuscum.
 Pulveres compositi.
 — simplices der Pharmakopea, mit Ausnahme der in dem 2ten Verzeichniß specifisch aufgeführten.</p> | <p>Sapo antimonalis.
 Resina guajaci artefacta.
 — Jalappæ.
 Species pro thee compositæ, das heißt alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzel und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust- und Blutreinigungs- und Laxir-Thee verstanden sind, welche zu verkaufen, sowohl den Kräutlerhändlern, als Materialisten verbotten seyn sollen.
 Spiritus ætheris ferratus.
 — — nitrici.
 — vini camphoratus.
 Spongia præparata et usta.
 Sulfas cupri amoniacalis.
 Sulphur præcipitatum.
 Sulphuretum hydrargyri nigrum.
 — et stibiatum.
 — lixivæ stibiatum.
 Tartras lixivæ puræ crystallisatur.
 — — et sodæ.
 — — stibiatum.
 Tincturæ Elexiria, Essentia, medicinales zum Arznei-Gebrauch.
 Unguenta omnia.
 Nitras argenti solutus.</p> |
|---|---|

II.

Benennungen

Deren sich chemische Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen sollten.

- Acetas plumbi siccus.
 Acetum antisepticum.
 Acid. aceticum concentratum.
 — — dilutum.
 — muriaticum concentratum.
 — — oxygenatum.
 — nitricum concentratum.
 — oxalicum.
 — sulfuricum concentratum.
 — tartaricum.
 Aether sulfuricus.
 Alcohol.
 Amonia pura liquida.
 Carbonas ammoniæ alcalinus siccus.
 — — — solutus
 — — pyro-oleosus solutus.
 — lixivæ alcalinus.
 — magnesiæ.
 — sodæ alcalinus.
 Emplastrum glutinosum.
 Lixiva pura.
 Murias ammoniæ.
 — hydrargyri corrosivus.
 — stibii.
 Nitras argenti crystallisatus.
 — bismuthi.
 Olea destillata et pressa.
 Oxidum hydrargyri rubrum.
 — zinci album.
 Phosphorus.
 Prussias ferti et lixivæ.
 Spiritus ætheris sulphurici.
 — odorati — —
 Spiritus saponatus.
 Sulphurentum lixivæ.
 — — hydrogenatum amoniæ.
 Sulfas lixivæ.
 — Sodæ.
 — ferti purus.

Benennungen

Unter welchen chemische Fabrikanten ihre Artikel anbieten, und verkaufen sollten.

- Bleichzucker, oder Sacharum saturni.
 Rauber, oder Diebstessig.
 Konzentrirte Essigsäure.

- Destillirter Essig.
 Konzentrirte Salzsäure.
 Drogenirte Salzsäure.
 Konzentrirte Salpetersäure.
 Zucker oder Sauerfleisssäure.
 Konzentrirte Schwefelsäure, oder oleum vitrioli.
 Weinsäure.
 Aether, Schwefeläther, oder naphta vitrioli.
 Alkohol, oder Weingeist.
 Ammoniak, oder spirit. salis ammoniaci causticus.
 Alkali volatile, oder flüchtiges Laugensalz.
 Salmiakgeist.
 Hirschhorngeist, oder spirit. cornu cervi.
 Weinsalz, oder sal tartari.
 Salzmagnesia, oder magnesia muriæ.
 Soda, oder Natrum.
 Englisches Pflaster.
 Lezendes Laugensalz, oder Lapis causticus.
 Salmiak.
 Mercurius sublimatus corrosivus, oder dgender Sublimat.
 Spiegellack-Butter, oder Butyrum ammonii.
 Crystallisirtes Salpeter-Saures-Silber.
 Wismuthweiß, oder magisterium bismuthi.

Unter ihren wahren deutschen Benennungen, die bloß ihre Natur, nicht aber ihre medizinische Anwendung oder Heilkraft anzeigen.

- Rothes Quecksilber-Præcipitat.
 Zinkblumen.
 Phosphor, auch brandisch, oder funkelschen Phosphor.
 Blau saures Kali.
 Hofmannsgeist.

Unter einfachen aber nicht medizinischen Wirkungen anzeigenden Namen.

- Eisensäure.
 Schwefeläther.
 Amoniak-Schwefeläther.
 Dupplikatsalz = schwefelsaures Kali, arcanum duplicatum.
 Glaubersalz.
 Reines schwefelsaures Eisen, oder künstlicher Eisenditriol.

Cirkulare (1)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums

Mit welchem die Modalkarten rücksichtlich des Verkehrs der Spielkarten zwischen den lombardisch-venezianischen, und übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestimmt werden.

Seine Majestät haben gemäß Dekrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. April l. J. No. 1374 durch allerhöchstes Patent vom 15. März den Spielkartenstempel im lombardisch-venezianischen Königreiche vom 1. May d. J. angefangen, für die Tarock-Karten auf 60 Centimen, und für alle übrige Spielkarten auf 35 Centimen zu bestimmen, und zugleich anzuordnen geruhet, daß allort die Einfuhr und der Gebrauch der in einem der übrigen Länder des österreichischen Kaiserstaates erzeugten Spielkarten gegen dem gestattet seyn soll,

a.) daß bey deren Einfuhr ihr Ursprung mittelst des Pafes, welchen die Stempel-Amtler für die Ausfuhr ausfertigen erwiesen ist, und

b.) daß diese Karten von dem Stempelamte desjenigen Bezirks der österreichischen Monarchie, von welchen die Verjendung geschieht, gestempelt, und an das Stempelamt jenes Bezirks des lombardisch-venezianischen Königreichs adressirt werden, für welchen sie bestimmt sind; endlich

c.) daß sie allort zu dem Stempelamte gebracht, und bey diesem nach Abnahme des Siegels, und nachdem die Karten mit der Aufsicht in dem Pafse übereinstimmend besuendet worden, deren Stempelung auf die vorgeschriebene Art erwirkt werde.

Die im lombardisch-venezianischen Königreiche erzeugten Spielkarten, welche zur Verwendung in eines der übrigen Länder des österreichischen Kaiserstaats bestimmt sind, werden dagegen allort bloß mit dem unentgeltlichen Stempel per Pestero bezeichnet, und müssen in diesem der vorgeschriebenen Stempelung und Stempelgebühr unterzogen werden.

Kaisbach am 5. May 1818.

Franz Kas. Ritter von Fradeneck,

kaiserl. königl. Hofrath.

Leopold Freiherr v. Ertel,

kaiserl. königl. Subernialrath.

Cirkulare (1)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums

Auf den Finder einer öffentlichen auf einen bestimmten Namen lautenden Obligation ist bloß der §. 389. S. des bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar.

In Folge des hohen Hofkanzley-Dekrets vom 28. Jänner l. J. No. 32607 ist der Landesstelle bedeutet worden, daß über die Frage, ob die §. §. 390, 391, 392. und 1466 des bürgerlichen Gesetzbuches auch auf den Finder einer öffentlichen auf einen bestimmten Namen lautenden Obligation anwendbar seyn? über Einvernehmung und Einverständniß der k. k. Hofkammer mit der k. k. Hofkommission in Zuliß-Gesetzlichen die Erklärung dahin gegeben wurde, daß, da Forderungen und Rechte nur durch Schreckt oder Lession übertragen werden können, Schuldscheine und Obligationen aber nur als Zeichen und Beweise über den Bestand der Ersteren zu betrachten sind, im Falle des Findens einer öffentlichen Obligation, welche auf einen bestimmten Namen lautet, also mit hinreichenden Merkmalen den Eigentümer anzeigt, nur allein der §. 389 des bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar der erste Absatz desselben, daß nämlich der Finder, wegn aus den Merkmalen der gefundenen Sache, oder aus anderen Umständen der Eigentümer deutlich erkannt wird, diesem die Sache zurückzustellen schuldig sey, entscheide, daß demnach auch solche öffentliche Obligationen wenn sie gleich auf erdichtete Namen ausgestellt sind immer von dem Finder dem Eigentümer zurückgestellt, oder im Falle derselbe nicht bekannt wäre, oder nicht ausfindig gemacht werden könnte, für diesen bey Gericht depositirt werden müssen, und das in einem solchen Falle die übrigen das Finden verkörperter Sachen betreffenden §. §. des bürgerlichen Gesetzbuches, sowohl in Bezug auf den Genuß der Interessen, und die Anforderung eines Finderlohnes, als auf die Verjährung keine Anwendung haben, sondern dem Finder als

Vorbehalt der hohen Bestätigung des k. k. galizischen Landesguberniums, am 1. Juli 1818 Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Lemberg unter der Leitung eines Subernal-Commissairs die Verhandlung vorgenommen werden.

Diejenigen, welche daher diese Unternehmung antreten wollen, haben sich entweder selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bei jener Verhandlung einzufinden, und ihre Anträge zu Protokoll zu geben. Schriftliche Anbote allezu werden nicht angenommen.

Die Bedingungen, unter welchen diese Unternehmung überlassen wird, können nebst einer kurzen Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse des Theaters und Redouten-Gebäudes bei diesem Kreissamte eingesehen werden.

K. K. Kreissamt Laibach am 7. März 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain dem Andreas Jenko, einseus gewissen Privatvirthschafts-Beamten zu Mannsburg in Oberkrain mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern, es habe wider ihn bey diesem Gerichte das k. k. Fiskalamt in Vertretung der Armen in der Pfarre Nisch und Dr. Andreas Legat als Testaments-Exekutor des Franz Rejovits Pfarrers zu Nisch wegen Rückzahlung der laut Schuldscheins vom 15. Februar 1810 schuldigen 400 fl. Bankozettel oder verlicht 100 fl. U. E. sammt Zinsen die Klage eingebracht, und um gerechte richterliche Hülfe gebetten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 3. August l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt wurde.

Das Gerichte, dem der Ort des vermaligen Aufenthaltes des Beklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Maximilian Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Jenko wird dessen durch dieses Edikt zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. Laibach den 1. May 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte als zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain wird über Ansuchen der Johann Bapt. Hartlichen Erben bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlaß gerathenen von Kaspar Kandutsch Handelsmann in Laibach, an Johann Bapt. Hartl untern 12. März 1817 ausgestellten Sola-Wechsel pr. 1100 fl. U. E. einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre vermeintlichen Rechte binnen 6 Wochen und 3 Tagen bey dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte so gewiß darzuthun haben, als im widrigen nach Auslauf dieser Frist der obervähnte Wechsel auf neuerliches Anlangen der Bittsteller ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde. Laibach den 24. April 1818.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Jblack Kurators der Markus Alborgetischen minderjährigen Kinder und Erben in die Erforschung des ausfälligen Passivstandes nach gebachtem am 21. Febr. l. J. adhier verstorbenen Markus Alborgetti Besizers der Erdgeschirrfabrik

Nr. 41 in der Grabhüch = Vorstadt und Kaffiers bey Herrn Baron von Zois gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 1. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingewortet werden wird. Laibach den 17. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Wittwe Helena Valentin vorhin verhehelichten Smalle als aus dem Testamente unbedingt erklärten Erbin zum ehgattlich Franz Valentinschen Verlaße in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach gedachtem am 3. l. M. verstorbenen Franz Valentin k. k. Postmeister und Waaren = Speditour Nr. 64. an der Wienerstrasse alhier gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 22. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingewortet werden wird. Laibach den 17. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von den k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Theresia Wutteny und Maria Linkin, geborne Wutteny, als erklärte Erbinnen der am 23. Febr. d. J. im Hause des Herrn Baron v. Zois alhier verstorbenen Wittwe Helena Santler geborne Wutteny in die Vorladung der dießfälligen Verlaßgläubiger gewilliget worden. Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsritel einen Anspruch an die Helena Santler'sche Verlassenschaft zu haben vermeinen, aufgefordert, am 1. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche rechtsgültig anzumelden, widrigensfalls dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den ausgewiesenen Erben eingewortet werden wird. Laibach am 21. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Thomas Homber, bürgerl. Bierbräuer Nr. 9 an der St. Peters = Vorstadt alhier, im Namen seiner minderjährigen Tochter Rosa Homber als erklärten Erbin in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner am 16. April 1817 verstorbenen Ehegattin Antonia Homber, früher verhehelichten Siebenhart, gewesenen Bierbräuerin gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 8. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingewortet werden wird. Laibach den 17. April 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain der abwesenden Maria Blasi, Verwalterschenattin smitt 18 gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es haben wider selbe, und ihren Ehegatten Anton Blasi, Verwalter zu Lufflein, letzterer daselbst wohnhaft, das k. k. Fiskalamt in Vertretung der Pfarrkirche, und Arnen zu Stein, als bey dem Priester Andreas Skottinischen Verlaße zu zwey Dritteln eintretenden gesetzlichen Erben, und Dr. Maximilian Wurzbach als Bevollmächtigter der Maria Skottin, und des Mathias Kcher, Vormundes der Kaspar Skottinischen Kinder, namentlich Helena, verhehelichten Verdan, Ursula, Maria, Joseph, Jakob, und Helena als bey diesem Verlaße zu ein Drittel eintretenden gesetzlichen Erben auf Bezahlung der von einem Kapital pr. 2000 fl. Bankzetteln nach der Reduktion über 892 fl. 11 1/2 kr. seit 17. Jänner 1809 ausständigen bis 15. Jänner 1818 auf 378 fl. 9 1/2 kr. berechneten 5 o/o Zinsen bey diesem Gerichte Klage angebracht, gleichzeitig aber

das gedachte, in diesen Verlaß schuldige Kapital pr. 2000 fl. Bankozettel oder nach der Reduktion 892 fl. 11 1/2 kr. W. W. denen geklagten Exekutoren aufzählend, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort ihres der-Mitgeklagten Maria Blasi Aufenthalts unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Lukas Raß als Kurator bestellt, und in Hinsicht ihrer zur Verhandlung mündlicher Nachburschen hierüber die Tagsetzung auf den 22. Juny l. J. um 9 Uhr früh bestimmt, wie auch dem Kurator die Kapitalk-Ausscheidung zugefertigt, mit welchem Kurator schon diese gerichtlichen Schritte nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden sollen. Die Maria Blasi wird hessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nachtrahbar machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten möge, die sie zu ihrer Verttheidigung diene sam findet; massen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bemessen haben wird. Laibach am 1. May 1818.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Mathias Steckl bürgerl. Schneidermeisters alhier bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes über die angeblich in Verlust gerathene von der verstorbenen Witwe Maria Anna Raß wegen der Erbtheilung ihres Stiefsohns Michael Raß am 21. Sept. 1801 ausgefertigte, am 22. Sept. 1801 auf das in der Krain zu Laibach sub Cons. Nr. 2 dormal Nr. 3 gelegene, der Deutschordensritterlichen Kommenda Laibach sub Urb. Nr. 7 dienstbare Haus des Wittstellers grundbüchlich vorgezeichnete Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen Grundbuchszerstückers ddo. 22. Sept. 1801 gewilliget worden; daher dann alle jene, welche das wech immer für einem Rechtstitel auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigens auf weiteres Anlangen des Wittstellers dieselbe für gerödet und wirkungslos erklärt, und in deren Extrabulirung gewilliget werden wird. Laibach am 25. Dez. 1817.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des bürgerl. Handelsmannes Niklas Lederwisch, Eigentümers des Hauses Nr. 15 vorhin Nr. 177 in der Stadt alhier bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die zum Vortheil der Frau Franziska Kav. von Raditsch respective ihres Gemahls Herr Christoph Leopold von Raditsch auf dem Hause Nr. 15 in Laibach angeblich indebite hastende carta bianca der Witwe Maria Luzia Sinn ddo. 21. Nov. 1755 et intabulato 12. Jänner 1762 pr. 300 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist nicht nur die obgedachte carta bianca auf ferneres Anlangen des Wittstellers ohne weiters für null nichtig, und kraftlos erklärt, sondern selbe auch lediglich aus dem Grunde der Verjährung ohne einen sonstigen Beweis der Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit grundbüchlich gelöscht werden würde. Laibach am 29. Dez. 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Ein Kapital von 600 fl. wird gesucht.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 600 fl. E. W. auf zwei bis drei Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Haus - Verkauf. (1)

Das Mejasche Haus No. 10 am Platz ist aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere entweder bey dem Eigenthümer selbst oder bey Herrn Anton Grineis im zweyten Stocke rückwärts im nämlichen Hause erfahren.

General - Kommando - Versteigerung. (1)

Nach Inhalt eines herabgelangten hohen kriegsräthlichen Auftrages müssen die in der hiesigen Militär - Verpfleg - Magazine vorräthig erliegenden Brod - und Hartfutter - Früchte im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Die diesfälligen Vorräthe bestehen; und zwar:

in der Hauptstation Graz in 1017 27164 Mch. Waizen, 6430 Mch. Korn, und 5891 Mch. Hafer,							
= =	do.	Bruck	106 20f..	do.	584 36f..	do.	517 59f64 do.
= =	Filial do.	Leoben	10 36f..	do.	48 39f..	do.	228 1f.. do.
= =	Haupt do.	Marburg	564 52f..	do.	3197 3f..	do.	3208 44f.. do.
= =	Filial do.	Pettau	98 19f..	do.	992 57f..	do.	1313 27f.. do.
= =	do.	do. Nadersburg	213 38f..	do.	2319 50f..	do.	1380 51f.. do.
= =	Haupt do.	Zilli	1201 21f..	do.	5469 6f..	do.	7201 56f.. do.

und die diesfällige Versteigerung wird zu Graz am 4. Juny, zu Bruck am 1. Juny, zu Leoben am 27. May, zu Marburg am 4. Juny, zu Pettau am 8. Juny, zu Nadersburg am 1. Juny und zu Zilli am 1. Juny 1818 dergestalt vorgenommen werden, daß, wenn in ein oder der andern Station bey dieser ersten von obigem Dato durch 3 nach einander folgende Tage von früh 8 bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr fortdauernde Lizitation der vorhandene Natural - Vorrath nicht ganz zum Verkaufe gebracht werden sollte, in den ersten 3 Tagen der darauf folgenden Woche mit der Versteigerung in so lange fortzuführen werden würde, bis der Vorrath gänzlich an Mann gebracht seyn wird.

Um übrigens den Ankauf dieser Früchte Jedermann zu erleichtern, und hieron auch minder vermögliche, oder nur kleinerer Frucht - Quanten bedürftige Partheyen Theil nehmen zu lassen, so werden diese Körner - Gattungen in Partheyen von 5, 10, 20, 50, bis höchstens 100 Megen zum Verkaufe aufgethan werden, und nur für den Fall, daß sich an ein und dem nämlichen Versteigerungsorte und Tage, mehrere Abnehmer für größere Partheyen bey der Lizitations - Kommission melden sollten, ist letztere befugt, die Versteigerung größerer Partheyen, vornehmen zu lassen, welche jedoch den bestehenden Vorrath nicht ganz dem detail Verkaufe entziehen dürfen.

Uebrigens muß jeder Käufer einer Fruchtparthey seinen Meistboth sogleich bar in den Händen der Lizitations - Kommission erlegen, und das erkaufte Natural - Quantum binnen längstens 3 Tagen aus den Verpfleg - Magazine verlässlich abholen.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiskensfeld werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor benckdultig 38 Jahren im Markte Weiskensfeld ohne letztwillige Testierung verstorbenen Adreas Kauter, Haus - und Realitäten - Besitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 12. Juny l. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersbesagte Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiskensfeld zu Kronau den 13. May 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiskensfeld zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. März 1801 zu Kronau ohne Testament mit Tode abgegangenen Blasius Wral, gewesenen Haus - und Realitäten - Besitzer ebendaselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken sind, zur Anmeldung desselben auf den 16. f. M. Juny l. J. früh Morgens um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vor-

(Zur Beilage No. 40.)

geladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung obervähnter Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.
Bezirksgericht der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 13. May 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels werden alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

a) Des am 22. Nov. 1817 zu Burzen ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Georg Jafel, gewesenen Inwohners alda;

b) Des im Jahre 1816 zu Koistrana mit Rücklassung einer letztwilligen Testirung verstorbenen Andreas Wertel, gewesenen Haus- und Realitäten-Besizers ebendasselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Abmeidung desselben auf den 12. F. M. Juny l. J. früh Morgens um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstervähnter Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.
Bezirksgericht der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 12. May 1818.

A u r o r i s a t i o n s E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Kaltendrunn und Thurn zu Raibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Curatoris ad actum der Lorenz Kreegerischen Kinder von Kletsche in die Ausfertigung des Auctorisations Edikts, hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Stark am 3. April 1783 ausgefertigten, am 12. May nachfolgenden Jahrs auf das in der Kapuziner-Vorstadt alhier sub alt. Nro. 57. neue Nro. 36. insabulirten, und auf Johana Baptista Detotti lautenden Schuldscheine pr. 1000 fl. à 4 pct. gewilliget worden: es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsmittel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlich-n Frist von einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Lorenz Kreegerischen Kindern Curators Herrn Dr. Lusner für güldet erklärt, und in die zu ditzende Ortstabulation desselben gewilliget werden wird. Raibach den 17. May 1818.

V e r l a ß - a n m e l d u n g. (1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria als Abhandlungs-Ansatzung werden alle jene, welche auf den Nachlaß des im Monate Juny d. J. ohne letztwilliger Anordnung verstorbenen ledigen Johann Lapeine gemehlt Joany, gewesenen Krämer zu Oberkranowla was immer für Forderungen zu stellen vermeinen, vorgeladen, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 16. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in dasiger Amtskanzley bestimmten Tagessatzung so gewiß anmelden, und rechtshältig darthun sollen, als weitershin der fräglich-Nachlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den sich erklärent gesetzlichen Erben eingewortet werden würde. K. K. Bezirksgericht Idria am 12. Nov. 1818.

V o r r a f f u n g (1)

der Elisabeth Peer'schen Verlaß-Ansprucher.

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Münkendorf werden alle jene, die auf den Verlaß der zu Perau bey Stein am 12. May 1816 verstorbenen Elisabeth Peer gebornen Dernouschey vulgo Vernouy einen Anspruch zu machen haben, vorgeladen, selben am 16. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte zu Protokoll anzumelden, als widrigens der Verlaß geschlossen, und den bekannten Erben eingewortet werden würde. Bezirksgericht Staats Herrschaft Münkendorf am 15. M. d. 1818.

V e r s t e i g e r u n g 1/3 Hube in Pod benim. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Lack wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Mathias Jellontschan, Vormundes der minderjährigen Wiga Oblack, wider die Johann Oblack'sche Verlassenschaft, wegen schuldigen 621 fl. 57 3/4 ts. W. W. in die

erzultive Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 925 zinsbaren, gericht-
lich auf 454 fl. 30 kr. und mit Fundo instructo auf 461 fl. 9 kr. geschätzten 1/3 Hube
des Johann Dolak in Podobenim H. 3. 7 gewilliget, und hiezu drey Termine,
nämlich der Tag auf den 6. April, 6. May, und 8. Juny d. J. Vormittags von 9
bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besage bestimmt worden seyn, daß, wenn die
Hube sammt Fundo instructo, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den
Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten
auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Die Bedingnisse können in der
Verichtskanzley eingesehen oder Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 3. May 1818.

Anmerkung. Bey der ersten, und zweyten Feilbietung hat sich kein Kaufslustiger
gemeldet.

Verlaß - Anm e l d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal werden alle jene, welche auf den Verlaß des
im Dorfe Altobertaibach Haus Nr. 11. verstorbenen Barthelind Magade, Fawohner alda,
aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeynen vorgeladen,
solchen bey der diesfalls auf den 8. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem
Bezirksgerichte bestimmten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun,
als widrigens dessen Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingea-
wartet werden wird. Freudenthal den 15. May 1818.

Verla u t b a r u n g. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Weldeß wird bekannt gemacht,
daß die diesherrschafftliche hohe und niedere Jagdbarkeit auf drey nacheinander folgende Jahre
mittels öffentlicher Versteigerung am 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amts-
kanzley verpachtet wird, und dazu die Pachtlustigen mit dem Zusage eingeladen sind, daß
denselben frey sey, die Pachtbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einzusehen.
Kammeralherrschaft Weldeß am 3. May 1818.

V e r k a u f s a n n e h m e. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Weldeß wird öffentlich bekannt
gemacht, daß die diesherrschafftlichen, in mehreren Gemeinden dieses Bezirkes liegenden
Garnzehnde am 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley auf drey
nacheinander folgende Jahre als von 1. Nov. 1817 bis letzten Oct. 1820 mittels öffentlicher
Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bedeuten eingeladen sind,
daß selbe die Pachtbedingnisse täglich hierorts einzusehen können.

Kammeralherrschaft Weldeß am 3. May 1818.

V e r k a n n t m a c h u n g. (4)

Da eben jene Verhältnisse, welche manche Gewerkschaft durch die länger herrschende
Theurung der Viktualien sowohl, als durch die sehr gesunkenen Bleypreise ins Stocken
brachten, jetzt durch die auf einmal eingetretenen günstigeren Aussichten, besonders der sehr
wohlfeilen Lebensmittel, wie der höher steigenden Bleypreise zur abermahlien und bessern
Belebung der Bleygewerkschaften empfehlend geworden; so wird aus gleichem Grunde zur
abermahligen Verreicherung einer Bleygewerkschaft in Unterkärnten (woelbst das Erzlager
zum soglichen Werbau a'geschlossen, die Waschwerts. Poch, Schlem, Schmelz, und Wohn-
Gebäude gleich vor der Mündung der Gruben ganz brauchbar hergestellet sind, wie auch
das Werk selbst in Mitte der holzreichsten Gegend stehet) ein Campagnion gegen sehr anneh-
bare Bedingnisse gesucht.

Liebhaber belieben sich um das fernere bey dem Zeitungs - Comptoir in Klagenfurt mündlich
oder schriftlich jedoch mit frankirten Briefen anzufragen.

Kaibach am 7. May 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weipolberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Vait von Draga wieder Martin Fortuna vulgo Scheinz von ebenda wegen schuldiger 1100 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen nächst Pöndorf liegenden, der Staatsherrschaft Sittich eindienenden, gerichtlich 616 fl. geschätzten 2 3/4 Huben sammt Mahlmühle, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 1. Juny, der zweite auf den 1. July, endlich der dritte auf den 1. August l. J. jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anhange bestimmet worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder am ersten noch zweiten Termine wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden.

Die Bedingnisse werden bey Vornahme der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Weipolberg am 1. May 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Den 23. dieses Monats May Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der hiesigen Amtskanzley die zu der Kommenda Laibach-gehörigen Herrschaftlichen Wiesen Sorniza, Pernarza, und Petermanza bei Vodpetch gegen Oberlaibach liegend, in mehreren Abtheilungen durch öffentliche Versteigerung auf 2 Jahre, das ist pro 1818 und 1819 zur Abmuth in Pacht ausgelassen, wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage, und Stunde in die diesherrschaftliche Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zum Protokoll zu geben freundlichst eingeladen sind.

Ritter. D. O. Kommenda Laibach am 9. Mai 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Der Unterzeichnete macht hiemit dem verehrten Publico bekannt, daß er sich für diesen Sommer eine Sommer-Wohnung gemiethet habe, welche in einem etwas entlegenen Theile dieser Hauptstadt sich befindet, daher nimmt alle Bestellungen der Compositionen, Copiaturen und sonstige Aufträge, womit ihn ein hochschätzbares Publikum beehren wird, Herr Simon Unglerth, bürgerl. musikalischer Instrumentenmacher auf der Schusterbrücke, an.

Auch hat der Unterzeichnete eine oder 2 Stunden des Tages übrig um Privat-Lektionen zu ertheilen, welche Zeit er sich für bereit erklärt, Jeden, so durch ihn noch in der ehlen Tonkunst Unterricht zu erhalten wünschet, billig und pünktlich zu bedienen.

Laibach am 11. May 1818.

Leopold Ferdinand Scherzdt,
Compositeur und Kapellmeister an der
Stadtpfarr St. Jakob.

N a c h r i c h t. (2)

Mit hoher Genehmigung ist in der Stadt Gottschee eine Brieffammlung errichtet worden. Es wird daher dem korrespondirenden Publico hiemit bekannt gemacht, daß alle in die Stadt und den Bezirk Gottschee laufenden Briefe künftig um desto mehr bey dem hiesigen Oberpostamte aufgegeben werden müssen, als alle durch andere Gelegenheiten dahin geschickten Briefe der durch die Gesetze gegen das Brieffchwärzen bestimmten Strafe unterliegen.

Laibach am 12. May 1818.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Jonobitsch wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Lukas Wolzin von Kostreuzza wider Anton Abel von Pretersch wegen schuldigen

550 fl. sammt Unkosten in die exekutive Feilbietung, der dem Schulbner Anton Uebel gehörigen zu Preterisch liegenden, der Staatsherrschaft Weichstätt sub Urb. Nr. 678 dienstharen, und auf 1932 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget worden. Da man hiezu drey Termine, und zwar für den 1. den 6. April für den zweyten den 7. May und für den dritten den 6. Juny l. J. jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Preterisch mit dem Anhsge festgesetzt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung diese Realität um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbietung auch unter demselben hindangegeben werden würde, so werden alle Kaufsuchigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubigern zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

N. B. Nachdem auch bey der am 7. May abgehaltenen zweyten Feilbietungstagsagung kein Kaufsuchiger erscheinen, so wird nun zu dem am 6. Juny angeordneten dritten Termine geschritten werden.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitzsch Laibacher = Kreises wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Komme von Hrib wegen laut gerichtlichen Vergleich ddo. 7. May 1817 schuldigen 500 fl. W. W. nebst Unkosten und Superexpesen in die exekutive Feilbietung dem Johann Posharshkischen der Herrschaft Ponowitzsch sub Urb. Nr. 30 dienstharen und auf 446 fl. gerichtlich geschätzten, im Orte Waartsch gelegenen 1/3 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar für den ersten der 4. Juny, für den zweyten der 4. July, und für den dritten der 4. Aug. d. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Waartsch festgesetzt worden; und zwar mit dem Anhsge daß diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietung, weder um den Schätzungswerth oder darüber, veräußert werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungspreise hindangegeben werden würde. Daher alle Kaufsuchigen insonderheit die intabulirten Gläubiger mit dem Besage vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Ponowitzsch am 4. May 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher = Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Draschen von Felbern, und Anton Zovuder von St. Kazian wegen durch Urtheile vom 26. März d. J. behaupteten 426 fl. sammt Interessen und Unkosten in die gerichtliche Feilbietung des dem Joseph Kode eigenthümlichen, der Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 534 dienstharen, in diesem Gerichtsbezirke, der Pfarr Nisch, Untergemeinde Breste liegenden, mit Pfandrechte belegten um 1979 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten kaufrechtlichen behauften Hubgrundes sammt Zugehör gewilliget, und seyen hierzu drey Versteigerungstagsagungen, und zwar die erste auf den 10. Juny, die zweyte auf den 10. July, und die dritte auf den 10. Aug. d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte des Grundes hergestellt festgesetzt worden, daß falls derselbe bey der ersten oder zweyten Tagagung weder über, nach um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solcher bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird. Hiezu werden demnach alle Kaufsuchige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die näheren Kaufbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kreutberg am 5. May 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher = Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Primus Zman aus Steyermark wegen einer gegen Martin Piskar aus dem gerichtlichen Versteiche ddo. 24. Okt. 1815 rückständiger Ratenzahlung pr. 50 fl. N. E. sammt 5 procentigen Zinsen und Unkosten in die gerichtliche Versteigerung seines

eigenthümlich besitzenden, mit Pfandrechte belegten, zur Pfarrsülte Zauchen unter Neft. Nr. 4 und 5 dienstbaren, um 1960 fl. gerichtlich geschätzten, im Bezirke Kreutberg, Pfarr und Untergemeinde Zauchen liegenden kautrechtlichen gahren Hub-Realität sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 8. Juny, 8. July und 8. Aug. 1818 jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte des Grundes mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hub-Realität bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kaufsüchtige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen und unter andern erinnert, daß die nähern Kaufsbedingungen in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Kreutberg am 21. April 1818.

Bekanntmachung. (2)

Unterzeichneter macht einem verehrten Publikum bekannt, daß er dermaßen einen neuen Weinausschank in dem hiesigen Steingutgeschliffabrik's Gebäude Nr. 41 in der Stadtsche Vorstadt eröffnet hat, und daselbst zu bekommen sind:

Alte steyerische Weine die Maß à	32 fr.
detto	detto	24 e
detto	detto	16 e
detto	detto	12 e

Guter Schnitzberger und Vindere in Bouteillen à 40 e

Zugleich werden Gäste auf das beste und billigste mit Speisen bedient werden. Auch wird er vom ersten Juny angefangen monatliche Kostgänger aufnehmen. Diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, haben sich daher wegen den nähern Bedingungen an Unterzeichneten selbst zu wenden.

Anton Birazki, Gastgeber.

Freiwillige Versteigerung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsch wird allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Kosina von Sappeltok in die öffentliche Versteigerung der dem Gregor Wenka gehörigen, im Dorfe Jurjovitz sub Haus Nr. 32 liegenden Realitäten wegen schuldigen 50 fl. C. W. c. s. e. gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 1. Juny, der zweyte auf den 30. Juny, und der dritte auf den 30. July d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Jurjovitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die obersagte Realität weder bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert fl. 50 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde, so werden hierdurch alle Kaufsüchtige am obbestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr im Orte Jurjovitz zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Reitsch am 25. April 1818.

Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsch wird dem Andre Schilz von Friesach hiemit erinnert: Es habe wider ihn der Joseph Vogel von Reitsch bey diesem Gerichte eine Klage wegen an Holzwaaren schuldigen 62 fl. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 4. July d. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzley angesetzt worden ist.

Da nun derselben Wohnort diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihn nach Sohrnt der A. G. D. zu seiner Vertretung, und zwar auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Gatterer bestellt, mit welchem die angehängte Streitsache in Gemäßheit der A. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Der Andre Schilz wird hiervon

zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu der anberaumten Tagsatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbedelle an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch überhaupt alle rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege aufschlagen könne, die er zu seiner Vertheidigung dienlich findet, widrigens er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben wird.
Bezirksgericht Kelsitz am 3. April 1818.

Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kelsitz wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Hrobatsch verstorbenen Anton Gornig vulgo Makuscher von Hrobatsch und des Jakob Merhar zu Büchelzdorf einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, derley Forderungen bey der auf den 13. May d. J. in dieser Amtskanzley bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeworlet werden wird.

Bezirksgericht Kelsitz am 18. April 1818.

General-Commando Verlautbarung. (3)

Zu Folge herabgelangten kriegsbräthlichen Rescripts vom 14. präs. 22. Febr. d. J., wird am 10. Juny d. J. in den gewöhnlichen Stunden im Parke Leibnis Harburger-Preißes wegen Veräusserung des daleibst gelegenen Berspessmagazins-Gebäudes die neuerliche Versteigerung unter Vorbehalt der hohen kriegsbräthlichen Ratifikation abgehalten werden.

Die Bestandtheile dieses zur Herrschaft Landberg dienstbaren, und laudemialmäßigen Gebäudes, von welchen, und zwar für das Wohngebäude an nachstehenden Dominical-Steuer jährlichen 8 fl. zur Herrschaft Landberg, dazu für das arische Depositorium an Dominicale 13 1/3 fr. an rusticale 26 2/3 fr. nebst den veränderlichen Steuern zum Magistrat Lebnis entrichtet werden, sind folgende:

a Das Wohngebäude welches einen Flächenraum von 63 Quad. Klafter einnimmt, und unter der Erde einen Keller auf 100 Startin, im untern Geschoße ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann drey große gewölbte Behältnisse, weiter im ersten Stockwerke gassenseitig vier große gewölbte Zimmer, hofseitig eine große Küche, einen Vorfaal, und zwey Zimmer enthält; sämtliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Defen, Fenster-Salousien und Winterfenstern versehen, das ganze Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und im besten Bauande befindlich, auch können nach der Stärke der Grundmauer noch zwey Stockwerke aufgesetzt werden.

b Die Backerey enthaltend die Backfläche im Flächeninhalte von 20 Quad. Klaftern mit zwey Backöfen, und einen in der Küche zu schöpfenden Pumpenbrunnen, dann die Backstube mit einem Flächenraum von 18 Quad. Klafter u. endlich die Brodkammer mit einem Flächenmaße von 10 Quad. Klafter welches Gebäude ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt, und gut erhalten ist.

c Die Binderrey enthaltend einen Flächenraum von 14 1/2 Quad. Klafter und eine daran gemauerte Requisiten Kammer von 6 1/2 Quad. Klafter Flächenmaß gleichfalls mit Ziegeln eingedeckt, und in gutem Bauande.

d Das rückwärts im Hofe stehende, im viereck erbaute Mehl- und Frucht Depositorium welches einen Flächenraum von 337 Quad. Klafter einnimmt, mit Rieffleiner gepflastert, dann mit eisernen Fenstergitter, und hölzernen Balken versehen ist. Dasselbe Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und enthält einen mit Brettern wohlverschaltten Schüttboden von 300 Quad. Klafter Flächenraums.

e Den Gärten welcher 80 Quad. Klafter mißt, und mit 26 gemauerten Pfeilern, und einer Brücke Verschallung umfassen ist. Endlich

f Den Hof welcher ein Flächenmaß von 623 Quad. Klafter hat, mit einem Pumpenbrunnen versehen, und durch des Nachbarnhaus eine 12 Klafter lange, 2

Kloster hohe, und 2 Schuhe dicke Mauer, dann durch gemauerte Pfeiler mit einer Bretterverschallung eingeschlossen ist.

Zum Ausrufspreise dieses im besten Vanstande befindlichen, zu jeder Art von Unternehmung geeigneten Gebäudes wird der durch unpartheyische Schätzung erhobene Werth von 22000 fl. W. W. angenommen, und es muß der bey der Lizitation gemachte Meistboth von dem Erleher gleich nach erfolgter hoher hofkriegsräth. Karifikation baar in die Warburger Haupt-Magazins-Kassa erlegt werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Tage der Lizitation eröffnet werden, zu welscher also sämtliche Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Gratz den 20. April 1818.

Zulittärstellen zu vergeben. (3)

Für die Bezirks Herrschaft Schneeberg in Innerrain wird ein geprüfter mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekrete versehenen Zulittär gesucht, gegen einen jährlichen Gehalt von 400 fl. in C. M. nebst vollständiger Verköstung. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, können sich deßhalb an Herrn Dr. Ant. Callan in Laibach verwenden.

Verladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks Herrschaft Weissenfels zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate Sept. 1817 mit Rücklassung einer Schenkungsschrift verstorbenen Joseph Kowalkar gewesenen Hans- und Realitäten-Besizer im Markte Weissenfels, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 30. k. M. Mai l. Jahrs früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widriens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Erben erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 20. April 1818.

Feilbiethung s. Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Johann Eschoppischen vulgo Keppelschen Kridomasse. Gläubiger in die Feilbiethung der in besagte Konkursmasse gehörigen, im Orte Karnersvellauch unter Haus Nr. 72 gelegenen, der Kammeral-Herrschaft Beldes sub Hectif. Nr. 85 dienstbaren, gerichtlich auf 961 fl. geschätzten 13tel Hube sammt den dazu gehörigen Ueberlands-Gründen gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 28. May, für den zweyten der 30. Juny und für den dritten der 30. July l. J. mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realitäten bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine und die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter derselben hindanngegeben werden würden; so haben alle jene, welche diese 13 Hube sammt An- und Zugehör gegen annehmbare Bedingungen, welche täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Karnersvellauch zu erscheinen.

Bez. Gericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 25. April 1818.

Notice. (2)

Im Hause Nr. 3 auf der Pöllana-Vorstadt sind 1 oder auch 2 schön mobilirte Zimmer monatlich, oder auch halbjährig zu vergeben.

Auch sind 2 mit Glaskühen versehene Bücher-Kästen, als auch verschiedene andere Hauseinrichtungen gegen billige Preise zu haben.

Das Nähere erfährt man im nächstlichen Hause im ersten Stocke links.

Verlautbarung. (2)

Am 25. May 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der k. k. Bankfondsherrschaft Abelsberg die herrschaftliche hohe- und niedere Jagdbarkeit auf sechs Jahre lizitando verpachtet werden.

Verwaltungsamt der k. k. Bankfondsherrschaft Abelsberg am 4. May 1818.